



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

60. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. September 2007

Nummer 27

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	11. 9. 2007	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Zuständigkeit für Personalangelegenheiten der Tarifbeschäftigten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales . . . . .	617
21210	30. 5. 2007	Neufassung der Berufsordnung für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Westfalen-Lippe. . . . .	617
21210	13. 6. 2007	Berufsordnung für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Nordrhein . . . . .	619
2375	3. 9. 2007	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr Richtlinien zur Förderung von investiven Maßnahmen im Bestand in Nordrhein-Westfalen (RL BestandsInvest 2006) . . . . .	622
910	27. 8. 2007	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr Betriebssatzung für den Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen (BS-LS-NRW) . . . . .	623

### II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	<b>Ministerpräsident</b>	
15. 8. 2007	Bek. – Berufskonsularische Vertretung der Republik Serbien, Düsseldorf . . . . .	627
20. 8. 2007	Bek. – Berufskonsularische Vertretung der Republik Indien, Frankfurt am Main . . . . .	627
20. 8. 2007	Bek. – Berufskonsularische Vertretung der Republik San Marino, Frankfurt am Main . . . . .	627
21. 8. 2007	Bek. – Berufskonsularische Vertretung des Königreichs Spanien, Düsseldorf . . . . .	627
27. 8. 2007	Bek. – Honorarkonsularische Vertretung der Republik Finnland, Düsseldorf . . . . .	627
27. 8. 2007	Bek. – Berufskonsularische Vertretung von Japan, Düsseldorf . . . . .	627
	<b>Finanzministerium</b>	
	Berichtigung des RdErl. d. Finanzministeriums; Durchführung des Beamtenversorgungsgesetzes Anwendung des § 5 Abs. 3 und 5 BeamtVG vom 1.8.2007 . . . . .	627
	<b>Landschaftsverband Rheinland</b>	
14. 8. 2007	Bek. – 12. Landschaftsversammlung Rheinland 2004 – 2009; Feststellung eines Nachfolgers . . . . .	627
	<b>Landschaftsverband Westfalen-Lippe</b>	
15. 8. 2006	Bek. – Jahresabschluss 2005 des LWL-Bau- und Liegenschaftsbetriebes . . . . .	628
23. 8. 2007	Bek. – 12. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe; Feststellung eines Nachfolgers . . . . .	628

Teil III. nächste Seite

**III.****Öffentliche Bekanntmachungen**(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	<b>Landeswahlleiterin</b>	
3. 9. 2007	Bek. – Bundestagswahl 2005 Feststellung von Nachfolgern aus der Landesliste . . . . .	629
3. 9. 2007	Bek. – Bundestagswahl 2005 Feststellung von Nachfolgern aus der Landesliste . . . . .	629

---

Ab 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM neu gestaltet und** sie wird **preisgünstiger**.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die neue CD-ROM, Stand 1. Juli 2007, ist ab sofort erhältlich.

Das **neue Bestellformular** mit den neuen Preisen befindet sich **im MBl. NRW. 2007 Nr. 24, S. 565**.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <http://sgv.im.nrw.de>.

**Hinweis:**

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

**I.**

20310

**Zuständigkeit  
für Personalangelegenheiten  
der Tarifbeschäftigten  
im Geschäftsbereich des Ministeriums für  
Arbeit, Gesundheit und Soziales**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
– I 1 2200/2300 – v. 11. 9. 2007

Der RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie v. 3.12.2003 (MBL NRW. 2004 S. 3) wird wie folgt geändert:

1.  
Die Überschrift wird ersetzt durch die Wörter „Zuständigkeit für Personalangelegenheiten der Tarifbeschäftigten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales“.

2.  
Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

Folgende Zuständigkeitsregelung gilt bis auf Weiteres für Tarifbeschäftigte entsprechend. Für die Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Tarifbeschäftigten (Beschäftigte) in meinem Geschäftsbereich sind zuständig:

3.  
In Nummer 1.1 wird folgender 2. Satz eingefügt:  
Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales kann die Zuständigkeit im Einzelfall an sich ziehen.

4.  
Dieser RdErl. tritt mit Bekanntgabe in Kraft.

– MBL NRW. 2007 S. 617

21210

**Neufassung  
der Berufsordnung für Apothekerinnen  
und Apotheker  
der Apothekerkammer Westfalen-Lippe  
vom 30. Mai 2007**

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 30. Mai 2007 aufgrund des § 23 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 148), die folgende Neufassung der Berufsordnung für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 30. Mai 2007 beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. Juli 2007 – III C2 – 0810.93 – genehmigt worden ist.

**Artikel I**

Die Berufsordnung für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 6. Dezember 1995 (MBL NRW. 1996 S. 407), zuletzt geändert am 21. Mai 1997 (MBL NRW. S. 1015) wird wie folgt neugefasst:

**Präambel**

Die Apothekerin und der Apotheker haben die öffentliche Aufgabe, die Bevölkerung ordnungsgemäß mit Arzneimitteln zu versorgen. Dieser Auftrag umfasst neben der Abgabe von Arzneimitteln pharmazeutische Leistungen und die Beratung der Verbraucher und anderer Beteiligter im Gesundheitswesen. Die Apothekerin und der Apotheker handeln eigenverantwortlich und fachlich unabhängig. Sie üben ihren Beruf in verschiedenen Tätigkeitsbereichen aus, insbesondere in der öffentlichen

Apotheke, im Krankenhaus, in der pharmazeutischen Industrie, in Prüfinstitutionen, in der Bundeswehr, in Behörden und Körperschaften, an der Universität und an Lehranstalten und Berufsschulen. Die Apothekerin und der Apotheker üben einen seiner Natur nach freien Beruf aus.

**I.**

**Allgemeine Grundsätze der Berufsausübung**

**§ 1**

**Berufsausübung**

(1) Die Apothekerin und der Apotheker haben ihren Beruf gewissenhaft auszuüben. Sie haben dem Vertrauen zu entsprechen, das den Angehörigen ihres Berufes entgegengebracht wird.

(2) Die Apothekerin und der Apotheker haben sich über die für ihre Berufsausübung geltenden Gesetze, Verordnungen und das Satzungsrecht der Kammer zu informieren. Sie sind verpflichtet, diese Bestimmungen zu beachten und darauf gegründete Anordnungen und Richtlinien zu befolgen.

**§ 2**

**Kollegialität**

(1) Die Apothekerin und der Apotheker sind verpflichtet, sich gegenüber den Angehörigen ihres Berufes und anderer Gesundheitsberufe kollegial zu verhalten.

(2) Die Apothekerin und der Apotheker haben das Ansehen des Berufsstandes und des Betriebes zu wahren, in dem sie tätig sind.

**§ 3**

**Eigenverantwortlichkeit**

Die Apothekerin und der Apotheker entscheiden in pharmazeutischen Fragen frei und eigenverantwortlich. Vereinbarungen, die diese Unabhängigkeit beeinträchtigen, sind unzulässig.

**§ 4**

**Fortbildung**

(1) Die Apothekerin und der Apotheker, die ihren Beruf ausüben, haben die Pflicht, die erforderlichen Fachkenntnisse durch regelmäßige Fortbildung zu erhalten und weiterzuentwickeln.

- (2) Geeignete Mittel der Fortbildung sind insbesondere:
- a) Teilnahme an allgemeinen oder besonderen Fortbildungsveranstaltungen,
  - b) praktische Übungen im Rahmen von Seminarveranstaltungen,
  - c) Studium von Fachliteratur,
  - d) Inanspruchnahme audiovisueller Lehrmittel.

(3) Die Apothekerin und der Apotheker müssen gegenüber der Apothekerkammer eine den Abs. 1 und 2 entsprechende Fortbildung in geeigneter Form nachweisen können.

**§ 5**

**Qualitätssicherung**

(1) Die Apothekerin und der Apotheker haben geeignete, nachweisbare Maßnahmen zu ergreifen, die der Sicherung der Qualität pharmazeutischer Tätigkeiten dienen.

(2) Die Apothekerin und der Apotheker, die die Ausübung pharmazeutischer Tätigkeiten durch nicht ausreichend qualifiziertes Personal anordnen oder dulden, verstoßen gegen die Berufsordnung.

**§ 6**

**Pharmakovigilanz**

Die Apothekerin und der Apotheker wirken bei der Ermittlung, Erkennung, Erfassung und Weitergabe von

Arzneimittelrisiken mit. Sie haben ihre Feststellungen oder Beobachtungen der Arzneimittelkommission der Deutschen Apotheker unverzüglich mitzuteilen. Die Meldepflicht gegenüber der zuständigen Behörde nach § 21 Apothekenbetriebsordnung bleibt unberührt.

## II.

### Apothekerliche Dienstleistungen

#### § 7

##### Belieferung von Verschreibungen

Die Apothekerin und der Apotheker haben ärztliche, zahnärztliche und tierärztliche Verschreibungen in einer den Verschreibungen angemessenen Zeit zu beliefern. Für die zeitnahe Anfertigung von Rezepturen, die mit von der Apothekenbetriebsordnung vorgeschriebenen Geräten hergestellt werden können, ist Sorge zu tragen.

#### § 8

##### Beratung

(1) Patienten und Ärzte sind über Arzneimittel herstellerunabhängig zu beraten und zu informieren, soweit dies aus Gründen der Arzneimittelsicherheit oder einer sinnvollen Therapiebegleitung erforderlich ist. Die Apothekerin und der Apotheker haben beim Patienten gewissenhaft zu ermitteln, inwieweit eine Beratung, insbesondere zur bestimmungsgemäßen Anwendung der Arzneimittel erforderlich ist, um Risiken beim Umgang mit Arzneimitteln zu vermeiden. Durch die Information und Beratung des Verbrauchers darf die ärztliche Therapie nicht beeinträchtigt werden.

(2) In der Apotheke muss die Vertraulichkeit der Beratung bei der Abgabe apothekenpflichtiger Arzneimittel gewahrt sein.

#### § 9

##### Abgabe an Kinder und Jugendliche

Sofern Arzneimittel an Kinder und Jugendliche abgegeben werden, tragen die Apothekerin und der Apotheker besondere Verantwortung, einem Arzneimittelmissbrauch vorzubeugen.

#### § 10

##### Notdienst

Die Leiterin und der Leiter einer öffentlichen Apotheke haben die ordnungsgemäße Teilnahme ihres Betriebes am Notdienst im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Anordnungen der Apothekerkammer sicherzustellen. Hierfür haben sie insbesondere Arzneimittel in einer Art und Menge zu bevorraten, die im Notdienst erfahrungsgemäß benötigt werden. Kann die notdienstbereite Apotheke das erforderliche Arzneimittel nicht liefern, hat sie die notwendige Hilfestellung zur Erlangung des Arzneimittels zu gewähren.

#### § 11

##### Zustellung von Arzneimitteln durch Boten und Versand apothekenpflichtiger Arzneimittel

(1) Die Zustellung von Arzneimitteln durch Boten der Apotheke ist im Einzelfall ohne Erlaubnis nach § 11a Apothekengesetz zulässig. Dabei sind die Bestimmungen des § 17 Abs. 2 Apothekenbetriebsordnung zu beachten.

(2) Apotheken, die eine Versandhandelserlaubnis gem. § 11a Apothekengesetz besitzen, haben die Leitlinien der Bundesapothekerkammer zum Versand von Arzneimitteln aus der Apotheke zu beachten und zu erfüllen.

## III.

### Pflichten gegenüber Patienten und Dritten

#### § 12

##### Verbot der Heilkunde

Die Ausübung der Heilkunde verstößt gegen die Berufspflichten. Hiervon unberührt bleiben Beratungen, so-

weit diese zur Ausübung des Apothekerberufes erforderlich sind. Die Mitteilung von Mess- und Referenzwerten sowie eine daraus resultierende Empfehlung, einen Arzt aufzusuchen, stellt keine Ausübung der Heilkunde dar, sofern kein konkreter Krankheitsbezug hergestellt wird.

#### § 13

##### Kooperationsgebot

Die Apothekerin und der Apotheker sind verpflichtet, in Ausübung ihres Berufes mit den Personen und Institutionen des Gesundheitswesens zusammenzuarbeiten, soweit nicht ihre Berufspflicht gem. §§ 14 und 15 berührt wird.

#### § 14

##### Freie Apothekenwahl/Unabhängigkeit der Arzneimittelauswahl

Vereinbarungen, Absprachen und schlüssige Handlungen, die eine bevorzugte Lieferung bestimmter Arzneimittel, die Zuführung von Patienten, die Zuweisung von Verschreibungen oder die Abgabe von Arzneimitteln ohne vollständige Angabe der Zusammensetzung zum Gegenstand haben oder zur Folge haben können, sind unzulässig.

#### § 15

##### Verschwiegenheit und Datenschutz

(1) Der Apothekerin und dem Apotheker ist es untersagt, unbefugt ein fremdes Geheimnis im Sinne des § 203 Strafgesetzbuch, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu offenbaren, das ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist. Sie haben alle unter ihrer Leitung tätigen Personen, die nicht der Berufsordnung unterliegen, über die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit zu belehren und sich dies schriftlich bestätigen zu lassen.

(2) Die Speicherung und Nutzung patientenbezogener Daten bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Betroffenen, sofern sie nicht nach § 28 Abs. 1 und 2 Bundesdatenschutzgesetz oder anderen Ermächtigungsgrundlagen zulässig sind oder von gesetzlichen Bestimmungen gefordert werden.

#### § 16

##### Soziale Verantwortung

(1) Die Apothekerin und der Apotheker haben im Rahmen ihrer persönlichen und betrieblichen Möglichkeiten an der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mitzuwirken.

(2) Die Apothekenleiterin und der Apothekenleiter haben nach dem vereinbarten Beginn des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses die wesentlichen Vertragsbedingungen schriftlich in einer Art niederzulegen, die den Anforderungen des Nachweisgesetzes und des Berufsbildungsgesetzes entsprechen.

(3) Sofern die Apothekenleiterin und der Apothekenleiter Auszubildende ausbilden, haben sie unverzüglich nach dem Abschluss des Berufsausbildungsvertrags, spätestens vor Beginn der Berufsausbildung, den wesentlichen Inhalt des Vertrages schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift muss von der Apothekenleiterin und dem Apothekenleiter, dem Auszubildenden und gegebenenfalls dessen gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden. Je eine Ausfertigung ist dem Auszubildenden und seinem gesetzlichen Vertreter auszuhändigen.

#### § 17

##### Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung

Die Leiterin und der Leiter einer öffentlichen Apotheke haben eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Abdeckung von Haftungsansprüchen aus ihrer beruflichen Tätigkeit abzuschließen und während der Berufstätigkeit aufrecht zu erhalten.

#### IV. Wettbewerb und Werbung

##### § 18

##### Allgemeine Grundsätze

(1) Wettbewerb ist verboten, wenn er unlauter ist. Nicht erlaubt ist eine Werbung, die irreführend oder nach Form, Inhalt oder Häufigkeit übertrieben wirkt, sowie eine Werbung, die einen Mehrverbrauch oder Fehlgebrauch von Arzneimitteln begünstigt. Die Werbung der Apothekerin und des Apothekers darf ihrem beruflichen Auftrag nicht widersprechen, die ordnungsgemäße Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln sicherzustellen. Die Bevölkerung soll darauf vertrauen dürfen, dass die Apothekerin und der Apotheker – obwohl auch Gewerbetreibende – sich nicht von Gewinnstreben beherrschen lassen, sondern ihre Verantwortung im Rahmen der Gesundheitsberufe wahrnehmen. In diesem Sinne sollen die Werbeverbote dem Arzneimittelfehlgebrauch entgegenwirken und die ordnungsgemäße Berufsausübung stärken. Insbesondere soll das Vertrauen der Bevölkerung in die berufliche Integrität der Apothekerin und des Apothekers erhalten und gefördert werden.

(2) Bei der Werbung haben die Apothekerin und der Apotheker folgende Grundsätze zu beachten:

- Die Werbung muss der besonderen Stellung der Apothekerin und des Apothekers als Angehörige eines Heilberufs gerecht werden.
- Werbung für apothekenübliche Waren und freiverkäufliche Arzneimittel muss sich im Rahmen der Werbung anderer seriöser Anbieter gleichartiger Waren halten.
- Bei Werbung für Arzneimittel müssen die Apothekerin und der Apotheker der besonderen Verantwortung für die Verhinderung von Arzneimittelfehlgebrauch und Arzneimittelmehrverbrauch in besonderem Maße Rechnung tragen.
- Bei allgemeiner Preiswerbung muss auf die Einheitlichkeit des Abgabepreises für Arzneimittel hingewiesen werden, die der Arzneimittelpreisverordnung unterliegen.
- Die Werbung für apothekerliche Dienstleistungen muss den Geboten einer wahren und sachlichen Information entsprechen.

##### § 19

##### Einzelne Verbote

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze sind insbesondere nicht erlaubt:

- Die kostenlose Abgabe von Arzneimitteln und Arzneimittelproben sowie die kostenlose Durchführung von Blutdruckmessungen und physiologisch-chemischen Untersuchungen;
- der teilweise oder gänzliche Verzicht auf Zuzahlungen und Mehrkosten nach den Regelungen des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Werbung hierfür;
- das Abgehen von dem sich aus der Arzneimittelpreisverordnung ergebenden einheitlichen Apothekenabgabepreis, insbesondere das Gewähren von Rabatten oder sonstigen Preisnachlässen sowie die Werbung hierfür;
- das Vortäuschen einer bevorzugten oder besonderen Stellung der eigenen Apotheke, der eigenen Person oder des Apothekenpersonals wie z.B. durch das unberechtigte Führen von Aus- und Weiterbildungsbezeichnungen, von Fortbildungsnachweisen, einer Zertifizierung für Qualitätssicherung;
- Verträge, Absprachen und Maßnahmen, die bezwecken oder zur Folge haben können, andere Apotheken von der Belieferung oder Abgabe von Arzneimitteln ganz oder teilweise auszuschließen;
- das Überlassen von Ausstellungsflächen der Apotheke gegen Entgelt oder sonstige Leistungen;

- das Überschreiten der sich aus dem allgemeinen Wettbewerbsrecht sowie Heilmittelwerbegesetz ergebenden Grenzen beim Gewähren von Zugaben, Warenproben, Zuwendungen und sonstigen Werbegaben;
- Zuwendungen und Geschenke an Kunden, Angehörige anderer Heilberufe oder nicht-ärztliche Heilberufe, Kostenträger, Kurheime, Altenheime, Krankenanstalten oder ähnliche Einrichtungen sowie deren Leiterinnen/Leiter und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, soweit damit der Wettbewerb beeinflusst werden kann;
- das Anbieten und Erbringen von Dienstleistungen, die nicht vom Versorgungsauftrag gedeckt sind, nicht im Zusammenhang mit apothekenüblichen Waren stehen oder nicht ihre Grundlage in der Ausbildung der Apothekerin und des Apothekers finden (nicht-apothekenübliche Dienstleistungen).

##### § 20

##### Berufsgerichtsbarkeit/Berufsaufsicht

Verstöße gegen die Berufsordnung werden nach den Bestimmungen des Heilberufsgesetzes berufsrechtlich geahndet.

#### Artikel II

Diese Berufsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Berufsordnung für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 6. Dezember 1995 (MBl. NRW. 1996 S. 406), zuletzt geändert am 21. Mai 1997 (MBl. NRW. S. 1015) außer Kraft.

Genehmigt:

Düsseldorf, den 30. Juli 2007

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

G o d r y

Ausgefertigt:

Münster, den 25. Juni 2007

Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Hans-Günter F r i e s e

Präsident der Apothekerkammer Westfalen-Lippe

– MBl. NRW. 2007 S. 617

21210

#### Berufsordnung für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Nordrhein vom 13. Juni 2007

##### Präambel

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 13. Juni 2007 aufgrund des § 31 Abs. 2 des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 148), folgende Berufsordnung für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Nordrhein beschlossen:

Die Apothekerin und der Apotheker haben die öffentliche Aufgabe, die Bevölkerung ordnungsgemäß mit Arzneimitteln zu versorgen. Dieser Auftrag umfasst neben

der Abgabe von Arzneimitteln, pharmazeutische Leistungen und die Information und Beratung der Verbraucher und anderer Beteiligter im Gesundheitswesen. Die Apothekerin und der Apotheker handeln eigenverantwortlich und fachlich unabhängig. Sie üben ihren Beruf in verschiedenen Tätigkeitsbereichen aus, insbesondere in der öffentlichen Apotheke, im Krankenhaus, in der pharmazeutischen Industrie, in Prüfinstitutionen, bei der Bundeswehr, in Behörden und Körperschaften, an der Universität und an Lehranstalten und Berufsschulen. Die Apothekerin und der Apotheker üben einen seiner Natur nach freien Beruf aus.

## I.

### Allgemeine Grundsätze der Berufsausübung

#### § 1

##### Berufsausübung

(1) Die Apothekerin und der Apotheker sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben. Sie müssen dem Vertrauen, welches ihnen im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebracht wird, entsprechen.

(2) Die Apothekerin und der Apotheker sind verpflichtet, sich über die für ihre Berufsausübung geltenden Gesetze, Verordnungen und das Satzungsrecht der Kammer zu informieren. Sie müssen diese Bestimmungen beachten und darauf gegründete Anordnungen und Richtlinien befolgen.

#### § 2

##### Kollegialität

(1) Die Apothekerin und der Apotheker sind verpflichtet, sich gegenüber den Angehörigen ihres Berufes kollegial zu verhalten.

(2) Die Apothekerin und der Apotheker müssen das Ansehen des Berufsstandes und des Betriebes, in dem sie tätig sind, wahren.

#### § 3

##### Eigenverantwortlichkeit

Die Apothekerin und der Apotheker entscheiden in pharmazeutischen Fragen frei und eigenverantwortlich. Vereinbarungen, die diese Unabhängigkeit beeinträchtigen, sind unzulässig.

#### § 4

##### Fortbildung

(1) Die Apothekerin und der Apotheker, die ihren Beruf ausüben, sind verpflichtet, sich beruflich fortzubilden.

(2) Die Apothekerin und der Apotheker müssen in dem Umfang von geeigneten Fortbildungsmöglichkeiten Gebrauch machen, wie es zur Erhaltung und Entwicklung der für die Ausübung ihres Berufes erforderlichen Fachkenntnisse notwendig ist.

(3) Geeignete Maßnahmen der Fortbildung sind insbesondere die Inhalte der Richtlinien für Apotheker(innen) zum Erwerb des freiwilligen Fortbildungszertifikats der Apothekerkammer Nordrhein.

(4) Die Archivierung der Nachweise über die von der Apothekerin und dem Apotheker wahrgenommenen Fortbildungsmaßnahmen zum Zwecke der Dokumentation gegenüber der Kammer oder Dritten ist von ihnen selbst vorzunehmen.

#### § 5

##### Qualitätssicherung

(1) Die Apothekerin und der Apotheker sind verpflichtet geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die der Sicherung der Qualität pharmazeutischer Tätigkeiten dienen.

(2) Die Apothekerin und der Apotheker müssen bei der Ermittlung, Erkennung, Erfassung und Weitergabe von Arzneimittelrisiken mitwirken. Sie sind verpflichtet diesbezügliche Feststellungen oder Beobachtungen der Arzneimittelkommission der Deutschen Apotheker un-

verzüglich mitzuteilen. Die Meldepflicht gegenüber der zuständigen Behörde nach § 21 Apothekenbetriebsordnung bleibt unberührt.

(3) Als geeignete Maßnahmen der Qualitätssicherung gelten insbesondere:

- die jährliche Teilnahme der Apothekerin und des Apothekers mit ihrer bzw. seiner Apotheke an einem der von der Bundesapothekerkammer empfohlenen Ringversuche,
- die Umsetzung der Leitlinien zur Qualitätssicherung der Bundesapothekerkammer,
- der Aufbau eines zertifizierten Qualitätsmanagementsystems.

Die ergriffenen Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind von der Apothekerin und vom Apotheker in geeigneter Form zu dokumentieren und selbst aufzubewahren.

(4) Die Apothekerin und der Apotheker, die die Ausübung pharmazeutischer Tätigkeiten durch Personal anordnen oder dulden, das in seiner Ausbildung oder seinem Kenntnisstand nicht ausreichend qualifiziert ist, verstoßen gegen die Berufsordnung.

## II.

### Apothekerliche Dienstleistungen

#### § 6

##### Belieferung von Verschreibungen

Die Apothekerin und der Apotheker sind verpflichtet, ärztliche, zahnärztliche und tierärztliche Verschreibungen in angemessener Zeit zu beliefern. Für die zeitnahe Anfertigung von Rezepturen, die mit von der Apothekenbetriebsordnung vorgeschriebenen Geräten hergestellt werden können, ist Sorge zu tragen.

#### § 7

##### Beratung

(1) Die Apothekerin und der Apotheker sind verpflichtet, Patienten, Ärzte und Angehörige anderer Gesundheitsberufe über Arzneimittel unabhängig zu beraten und zu informieren, soweit dies aus Gründen der Arzneimittelsicherheit oder einer sinnvollen Therapiebegleitung erforderlich ist.

(2) In der Apotheke muss die vertrauliche Beratung gewährleistet sein.

#### § 8

##### Abgabe an Kinder

Sofern Arzneimittel an Kinder abgegeben werden, tragen die Apothekerin und der Apotheker besondere Verantwortung, einem Arzneimittelmisbrauch vorzubeugen. Die Bundesapothekerkammer-Leitlinien (BAK-Leitlinien) zur Abgabe von Arzneimitteln an Kinder sollen hierbei beachtet werden.

#### § 9

##### Notdienst

Die Leiterin und der Leiter einer öffentlichen Apotheke sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Teilnahme ihres bzw. seines Betriebes am Notdienst im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Anordnungen der Apothekerkammer sicherzustellen. Hierfür müssen sie insbesondere Arzneimittel in einer Art und Menge bevorraten, die im Notdienst erfahrungsgemäß benötigt werden. Kann die notdienstbereite Apotheke das erforderliche Arzneimittel nicht liefern, muss sie die notwendige Hilfestellung zur Erlangung des Arzneimittels gewähren.

#### § 10

##### Zustellung von Arzneimitteln durch Boten

Bei der Zustellung von Arzneimitteln durch Boten muss die Möglichkeit einer pharmazeutischen Beratung gegeben sein.

## § 11

## Versand von Arzneimitteln

Der Versand von Arzneimitteln soll nach den BAK-Leitlinien zum Versandhandel durchgeführt werden.

## III.

## Pflichten gegenüber Patienten und Dritten

## § 12

## Verbot der Heilkunde

Die Ausübung der Heilkunde, insbesondere die Ausübung dem Arzt vorbehaltenen Tätigkeiten, ist unzulässig. Die Mitteilung von Mess- und Referenzwerten sowie eine daraus resultierende Empfehlung, einen Arzt aufzusuchen, stellt keine Ausübung der Heilkunde dar, sofern kein konkreter Krankheitsbezug hergestellt wird.

## § 13

## Kooperationsgebot

Die Apothekerin und der Apotheker sind verpflichtet, in Ausübung ihres Berufes mit den Personen und Institutionen des Gesundheitswesens zusammenzuarbeiten, soweit nicht ihre Berufspflicht gemäß § 14 oder § 15 berührt wird.

## § 14

## Freie Apothekenwahl/Unabhängigkeit der Arzneimittelauswahl

Gesetzlich nicht ausdrücklich zugelassene Vereinbarungen, Absprachen und schlüssige Handlungen, die eine bevorzugte Lieferung bestimmter Arzneimittel, die Zuführung von Patienten, die Zuweisung von Verschreibungen oder die Abgabe von Arzneimitteln ohne vollständige Angabe der Zusammensetzung zum Gegenstand haben oder zur Folge haben können, sind unzulässig.

## § 15

## Verschwiegenheit

(1) Der Apothekerin und dem Apotheker ist es untersagt, unbefugt ein fremdes Geheimnis im Sinne des § 203 Strafgesetzbuch, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu offenbaren, das ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist. Sie müssen alle unter ihrer Leitung tätigen Personen, die nicht der Berufsordnung unterliegen, über die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit belehren und sich dies schriftlich bestätigen lassen.

(2) Die Speicherung und Nutzung patientenbezogener Daten bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Betroffenen, sofern sie nicht nach § 28 Abs. 1 und 2 Bundesdatenschutzgesetz oder anderen Ermächtigungsgrundlagen zulässig sind oder von gesetzlichen Bestimmungen gefordert werden.

## § 16

## Soziale Verantwortung

(1) Die Leiterin und der Leiter einer öffentlichen Apotheke sind verpflichtet, im Rahmen ihrer persönlichen und betrieblichen Möglichkeiten an der Aus-, Fort- und Weiterbildung ihrer Mitarbeiter mitzuwirken und diese zu unterstützen.

(2) Die Leiterin und der Leiter einer öffentlichen Apotheke müssen nach dem vereinbarten Beginn des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses die wesentlichen Vertragsbedingungen schriftlich in einer Art niederlegen, die den Anforderungen des Nachweisgesetzes entsprechen. Die Apothekenleiterin und der Apothekenleiter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dem Auszubildenden unter Berücksichtigung des sich aus der jeweiligen Ausbildungsverordnung und den darin genannten Prüfungsanforderungen ergebenden Ausbildungsziele eine breit angelegte berufliche Grundbildung und eine berufliche Fachbildung für eine qualifizierte Beschäftigung zu vermitteln.

## § 17

## Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung

Die Leiterin und der Leiter einer öffentlichen Apotheke sind verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus ihrer Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtansprüche abzuschließen und während ihrer Berufstätigkeit aufrecht zu erhalten. Diese Versicherung muss alle Schäden umfassen, die die Leiterin und der Leiter sowie alle übrigen Betriebsangehörigen in Ausübung ihrer dienstlichen Verpflichtung verursachen.

## IV.

## Wettbewerb und Werbung

## § 18

## Allgemeine Grundsätze / einzelne Verbote

(1) Wettbewerb ist verboten, wenn er unlauter ist. Nicht erlaubt ist eine Werbung, die irreführend oder nach Form, Inhalt oder Häufigkeit übertrieben wirkt, sowie eine Werbung, die einen Mehrverbrauch oder Fehlgebrauch von Arzneimitteln begünstigt. Die Werbung der Apothekerin und des Apothekers darf ihrem beruflichen Auftrag, die ordnungsgemäße Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln sicherzustellen, nicht widersprechen. Die Bevölkerung soll darauf vertrauen dürfen, dass die Apothekerin und der Apotheker ihre Verantwortung im Rahmen der Gesundheitsberufe wahrnehmen. In diesem Sinne sollen die Werbeverbote dem Arzneimittelfehlgebrauch entgegenwirken und die ordnungsgemäße Berufsausübung stärken. Insbesondere soll das Vertrauen der Bevölkerung in die berufliche Integrität der Apothekerin und des Apothekers erhalten und gefördert werden.

(2) Nicht erlaubt sind insbesondere:

1. das Abgehen von dem sich aus der Arzneimittelpreisverordnung ergebenden einheitlichen Apothekenabgabepreis;
2. das Abweichen von den geltenden wettbewerbsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Entgeltspflichtigkeit bei der Erbringung von Dienstleistungen;
3. der Verzicht auf Zuzahlungen und Mehrkosten nach den Regelungen des Sozialgesetzbuches, Fünftes Buch (SGB V), in der jeweils geltenden Fassung;
4. die kostenlose Abgabe von Arzneimitteln und Arzneimittelmustern und -proben;
5. die Erbringung von Dienstleistungen, die nicht mit der Ausübung des Apothekerberufes und den apothekenüblichen Waren in Zusammenhang stehen;
6. gesetzlich nicht ausdrücklich zugelassene Verträge, Absprachen und Maßnahmen, die bezwecken oder zur Folge haben können, andere Apotheken von der Belieferung oder Abgabe von Arzneimitteln ganz oder teilweise auszuschließen;
7. das Überschreiten der sich aus dem allgemeinen Wettbewerbsrecht, insbesondere dem Heilmittelwerbegesetz ergebenden Grenzen beim Gewähren von Zuwendungen und sonstigen Werbegaben. Im Übrigen ist beim Gewähren von Zuwendungen und sonstigen Werbegaben das Verbot der übertriebenen Werbung zu berücksichtigen.
8. werbende Hinweise auf Verhaltensweisen, die nach der Berufsordnung, insbesondere den vorstehenden Nummern 1 bis 7, und anderen Rechtsvorschriften untersagt sind.

Darüber hinaus ist Apothekerinnen und Apothekern untersagt

a) Werbung für Arzneimittel, soweit

- sie nicht ihrer besonderen Stellung als Angehörige eines Heilberufes entspricht oder sich nicht im Rahmen der üblichen Werbung anderer Anbieter gleicher Waren hält;
- bei der Werbung für Arzneimittel die Apothekerin und der Apotheker ihrer besonderen Verantwortung für die Verhinderung von Arzneimittelfehlgebrauch nicht gerecht werden;

- b) Werbung für apothekerliche Dienstleistungen, soweit sie ihrer besonderen Stellung als Angehörige eines Heilberufes und den Geboten einer wahren und sachlichen Information nicht entspricht;
- c) das Vortäuschen einer bevorzugten oder besonderen Stellung der eigenen Apotheke, der eigenen Person oder ihres Apothekenpersonals;
- d) redaktionelle Werbung zu veranlassen oder zu dulden;
- e) das werbliche Herausstellen der Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr in der Apotheke mit Ausnahme von Proberaktionen aus dem Angebot der apothekenüblichen Waren (Apothekenbetriebsordnung).

Genehmigt.

Düsseldorf, den 25. Juli 2007

Ministerium  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
III C 2 – 0810.83 –  
Im Auftrag  
G o d r y

Die vorstehende Berufsordnung für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Nordrhein vom 13. Juni 2007 wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Pharmazeutischen Zeitung und in der Deutschen Apotheker Zeitung bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 13. August 2007

L u t z E n g e l e n  
Präsident

– MBl. NRW. 2007 S. 619

## 2375

### Richtlinien zur Förderung von investiven Maßnahmen im Bestand in Nordrhein-Westfalen (RL BestandsInvest 2006)

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr  
– IV B 4 – 31 – 888/2007  
v. 3.9.2007

Der RdErl. des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 26.1.2006 (MBl. NRW. S. 156) zuletzt geändert durch RdErl. vom 1.2.2007 (MBl. NRW. S. 130), wird wie folgt geändert:

1.

Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 5 wird Nummer 6.
- b) Nach Nummer 4 wird Nummer 5 mit folgenden Überschriften eingefügt:

„5 **Bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz im preisgebundenen Wohnungsbestand**

5.1 Rechtsgrundlagen und Förderzweck

5.2 Förderfähige Maßnahmen und Fördervoraussetzungen

5.3 Art und Höhe der Förderung

5.4 Darlehensbedingungen

5.5 Miete

5.6 Weitere zu beachtende Vorschriften“

- c) In der Überschrift der Anlage wird die Ziffer „4“ durch die Ziffer „5“ ersetzt.

2.

In der Einleitung wird nach dem 4. Absatz der folgende Absatz 5 angefügt:

„Zur nachhaltigen Verbesserung der Energieeffizienz und verstärkten CO<sub>2</sub>-Einsparung im preisgebundenen Sozialwohnungsbestand werden bauliche Maßnahmen gefördert, die der Verbesserung des baulichen Wärmeschutzes (Außenwand-, Keller- und Dachdämmung, Einbau wärmedämmender Fenster) und der Verbesserung bzw. dem erstmaligen Einbau von Heizungs- und Warmwasseranlagen, solarthermischen Anlagen und mechanischen Lüftungsanlagen dienen (Nummer 5 der Richtlinien)“

3.

Nummer 5 wird Nummer 6.

4.

Nach Nummer 4 wird die Nummer 5 wie folgt neu eingefügt:

„5

**Bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz im preisgebundenen Wohnungsbestand**

5.1

**Rechtsgrundlagen und Förderzweck**

Zur nachhaltigen Verbesserung der Energieeffizienz und verstärkten CO<sub>2</sub>-Einsparung im preisgebundenen Sozialwohnungsbestand gewährt das Land aus Mitteln des Landeswohnungsbauvermögens Darlehen nach Maßgabe

- der Nummer 5 dieser Richtlinien in Verbindung mit
- dem Gesetz über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz – WoFG, BGBl I S. 2376),
- dem Wohnungsbauförderungsgesetz (WBFVG, SGV. NRW. 237)
- der Verordnung über die Abweichung von den Einkommensgrenzen nach § 9 Abs. 2 Wohnraumförderungsgesetz (VO WoFG NRW, SGV. NRW. 237)

in der jeweils geltenden Fassung.

5.2

Förderfähige Maßnahmen und Fördervoraussetzungen

5.2.1

Gefördert werden bauliche Maßnahmen (Modernisierung), die zur nachhaltigen Verbesserung der Energieeffizienz und damit zu einer Senkung der Nebenkosten im Sozialwohnungsbestand sowie zu einer verstärkten CO<sub>2</sub>-Einsparung beitragen.

5.2.2

Förderfähig sind bauliche Maßnahmen in Wohnungen, die

- a) zum Zeitpunkt der Förderzusage noch mindestens fünf Jahre öffentlich-rechtlichen Bindungen unterliegen (preisgebundene Wohnungen),
- b) vor dem 1.1.1995 fertig gestellt worden sind und
- c) sich in Wohngebäuden mit nicht mehr als vier Vollgeschossen befinden.

In Innenstädten und Innenstadtrandlagen sind auch Wohnungen in Wohngebäuden mit bis zu sechs Vollgeschossen förderfähig, wenn sich deren Geschossigkeit aus der umgebenden Bebauung ergibt bzw. sich in diese städtebaulich einfügt.

5.2.3

Folgende Maßnahmen sind förderfähig:

- a) Wärmedämmung der Außenwände
- b) Wärmedämmung der Kellerdecke und der erdbelasteten Außenflächen beheizter Räume oder der untersten Geschossdecke,
- c) Wärmedämmung des Daches oder der obersten Geschossdecke
- d) Einbau von wärmedämmenden Fenstern, Fenstertüren, Dachflächenfenstern und Außentüren

- e) Maßnahmen zur energieeffizienten Verbesserung bzw. zum erstmaligen Einbau von Heizungs- und Warmwasseranlagen, zum Einbau von solarthermischen Anlagen und zum Einbau von mechanischen Lüftungsanlagen.

Nicht förderfähig sind Nachtstromspeicherheizungen und/oder Warmwasserbereitungsanlagen durch Stromdurchlauferhitzer. Instandsetzungsmaßnahmen, die durch die geförderten Maßnahmen verursacht werden, und Nachweise bzw. Energiegutachten, die im Zusammenhang mit den geförderten Maßnahmen stehen, sind ebenfalls förderfähig.

#### 5.2.4

Es sind mindestens drei bauteilbezogene Maßnahmen der Buchstaben a)–e) kombiniert durchzuführen (Maßnahmepakete). Die Anforderungen Energieeinsparverordnung vom 2. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3146) bzw. der jeweils geltenden Neufassungen (EnEV) sind bei der Durchführung der Maßnahmen einzuhalten. Entsprechen einzelne Bauteile bereits den Anforderungen der Wärmeschutzverordnung vom 16.08.1994 (BGBl. I S. 2121) (WSV 1995), können diese als Maßnahmen anerkannt werden, sind aber nicht nachträglich förderfähig.

Alternativ zur Durchführung von Maßnahmepaketten können einzelne Maßnahmen gefördert werden, wenn mit einem Energiegutachten nachgewiesen wird, dass nach der vorgesehenen energetischen Modernisierung der Jahresprimärenergiebedarf und der spezifische, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust des Wohngebäudes den nach EnEV für Neubauten max. zulässigen Wert um insgesamt nicht mehr als 40 v. H. überschreitet.

Wird eine Fenstererneuerung ohne eine gleichzeitige Außenwanddämmung durchgeführt, ist eine mechanische Lüftungsanlage einzubauen, um das Risiko von Bauschäden z. B. durch Schimmel und eine Belastung der Raumluft zu vermeiden. Wenn die vorhandene Außenwanddämmung mindestens dem Standard der WSV 1995 entspricht, ist der Einbau der Lüftungsanlage nicht erforderlich.

Der Nachweis über die Einhaltung der EnEV-Werte bei Durchführung von Maßnahmen gem. Satz 1 bis 3 oder über die Einhaltung des Jahresprimärenergiebedarfs durch ein Energiegutachten gem. Satz 4 erfolgt durch Sachverständige, die für die Aufstellung oder Prüfung des Nachweises nach EnEV durch das Land NRW zugelassen sind.

#### 5.3

##### Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt mit Darlehen zur Anteilsförderung der förderfähigen Bau- und Baunebenkosten. Der Darlehenshöchstbetrag ist auf 30.000 Euro pro Wohnung, höchstens jedoch auf 60 v. H. der anerkannten förderfähigen Bau- und Baunebenkosten begrenzt. Das insgesamt berechnete Darlehen wird auf volle hundert Euro aufgerundet. Darlehensbeträge unter 2.500 Euro (Bagatellgrenze) werden nicht bewilligt.

#### 5.4

##### Darlehensbedingungen

Der Zins für das gewährte Darlehen beträgt für die Dauer der laufenden öffentlich-rechtlichen Bindungen, höchstens jedoch für 10 Jahre, nach Fertigstellung der Maßnahmen (Bestätigung durch die Bewilligungsbehörde) jährlich 0,5 v. H. Danach ist das Darlehen jährlich mit 6 v. H. zu verzinsen. Das Darlehen ist jährlich mit 2 v. H. – unter Zuwachs der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen – zu tilgen. Zusätzlich zu den Gebühren für die Verwaltungstätigkeit der Bewilligungsbehörde sind ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 0,4 v. H. des bewilligten Darlehens und ein laufender Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von jährlich 0,5 v. H. des bewilligten Darlehens zu zahlen. Nach Tilgung des Darlehens um 50 v. H. wird der Verwaltungskostenbeitrag vom halben Darlehensbetrag erhoben.

Zinsen, Tilgungen und Verwaltungskostenbeiträge sind halbjährlich an die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen – Anstalt der NRW.BANK (Wfa) zu entrichten.

Die weiteren Darlehensbedingungen werden in dem zwischen der Wfa und dem Darlehensnehmer nach vorgeschriebenem Muster abzuschließenden Vertrag festgelegt.

#### 5.5

##### Miete

Da die geförderten Maßnahmen in preisgebundenem Wohnraum durchgeführt werden, sind zur Berechnung der preisrechtlich zulässigen Mieterhöhung die Vorschriften des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG, BGBl. I S. 2376), des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG, BGBl. I S. 2407), der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BV, BGBl. I 1990 S. 2178) und der Neubaumietenverordnung 1970 (NMV 1970, BGBl. I 1990 S. 2204) in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten. Insbesondere ist zu prüfen, ob die Miete nach Modernisierung den Anforderungen der Nr. 6.4 der Verwaltungsvorschriften zur Zweiten Berechnungsverordnung (VV-II.BV, S. MBl. NRW. 238) entspricht. Sie ist erforderlichenfalls durch eine auflösende Bedingung entsprechend den Regelungen der Nr. 6.43 VV-II.BV zu begrenzen.

#### 5.6

##### Weitere zu beachtende Vorschriften

Im Übrigen sind die allgemeinen Bestimmungen und Verfahrensregelungen gemäß der Anlage zu beachten.“

#### 5.

In der Überschrift der Anlage wird die Ziffer „4“ durch die Ziffer „5“ ersetzt.

#### 6.

In Nr. 1.2 der Anlage wird Satz 4 wie folgt gefasst:

„Maßnahmen nach Nr. 1 der Förderrichtlinien können jedoch mit Maßnahmen nach Nr. 3, Nr. 4 oder Nr. 5 der Förderrichtlinien, Maßnahmen nach Nr. 3 mit Maßnahmen nach Nr. 5 kombiniert werden, sofern sie nicht deckungsgleich sind.“

#### 7.

In Nr. 1.3 der Anlage, Satz 1 werden die Wörter „nach den Nummern 2 und 3“ ersetzt durch die Wörter „nach den Nummern 2, 3 und 5“.

#### 8.

In Nr. 4.3 der Anlage, Satz 4 werden die Wörter „nach Nr. 2 und 3“ ersetzt durch die Wörter „nach Nr. 2, 3 und 5“.

#### 9.

In Nr. 6.2 der Anlage werden die Wörter „nach Nr. 1 oder Nr. 3“ ersetzt durch die Wörter „nach Nr. 1, Nr. 3 oder Nr. 5“.

– MBl. NRW. 2007 S. 622

## 910

### **Betriebssatzung für den Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein- Westfalen (BS-LS-NRW)**

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr  
– I.1 nB – 401.01 v. 27. 8. 2007

Die Aufgaben der Straßenbauverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen werden mit Ausnahme der nach dem Zweiten Modernisierungsgesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) den Bezirksregierungen zugewiesenen Aufgaben durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW erfüllt. Rechtsform, Aufgaben, Organisation, Aufsicht sowie Grundsätze zur Wirtschaftsführung werden im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium wie folgt geregelt:

**Inhaltsübersicht****I. Abschnitt****Rechtsform, Ziele und Aufgaben**

- § 1 Rechtsform, Name und Sitz
- § 2 Aufgaben und Ziele
- § 3 Sonstige Leistungen
- § 4 Produktkatalog

**II. Abschnitt****Geschäftsführung und Aufsicht**

- § 5 Grundsätze, Organisation
- § 6 Leitung
- § 7 Aufsicht

**III. Abschnitt****Verwaltung und Wirtschaftsführung**

- § 8 Grundsatz
- § 9 Finanzierung, Gebühren, Entgelte
- § 10 Aufstellung des Wirtschaftsplans
- § 11 Ausführung des Wirtschaftsplans

**IV. Abschnitt****Rechnungswesen**

- § 12 Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht
- § 13 Jahresüberschuss, Jahresfehlbetrag
- § 14 Controlling, Berichtswesen und Risikomanagement
- § 15 Zahlungsverkehr

**V. Abschnitt****Versicherungsschutz**

- § 16 Versicherungsschutz

**VI. Abschnitt****In-Kraft-Treten**

- § 17 In-Kraft-Treten

**I. Abschnitt****Rechtsform, Ziele und Aufgaben****§ 1****Rechtsform, Name und Sitz**

(1) Die Straßenbauverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen wird als Landesbetrieb gemäß § 14a Landesorganisationsgesetz (LOG NRW) vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. 12. 2003 (GV. NRW. S. 808) – SGV. NRW. 2005 – in Verbindung mit § 26 Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) zuletzt geändert durch Artikel 4 d. Gesetzes v. 21. 12. 2006 (GV. NRW. S. 631); – SGV. NRW. 630 – geführt.

(2) Der Betrieb führt die amtliche Bezeichnung „Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen“ (LS-NRW). Unter Marketingaspekten bedient er sich der Kurzbezeichnung Straßen.NRW und eines entsprechenden Betriebs-Logos.

(3) Der Landesbetrieb hat den Betriebssitz in Gelsenkirchen. Er gliedert sich darüber hinaus in Niederlassungen, Meistereien und Fachcenter.

(4) Der Gerichtsstand ist Gelsenkirchen.

**§ 2****Aufgaben und Ziele**

Der Landesbetrieb Straßenbau erbringt Leistungen für die Verkehrsinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen mit dem Ziel, Mobilität und Sicherheit im Straßenverkehr weiter zu fördern. Dazu gehört insbesondere Planung, Bau und Betrieb:

1. der Bundesstraßen des Fernverkehrs nach dem Grundgesetz und dem Bundesfernstraßengesetz,
2. der Landesstraßen einschließlich des Um- und Ausbaus nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen und
3. der Kreis- und Gemeindestraßen einschließlich des Um- und Ausbaus nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen, soweit ihm diese Aufgaben nach § 56 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes übertragen worden sind.

**§ 3****Sonstige Leistungen**

(1) Der Landesbetrieb kann Leistungen für die Verkehrsinfrastruktur und sonstige damit mittelbar oder unmittelbar im Zusammenhang stehende Leistungen auch für Dritte erbringen, soweit hierdurch die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 nicht gefährdet wird.

(2) Mit Zustimmung des für das Straßenwesen zuständigen Ministeriums kann der Landesbetrieb Straßenbau weitere Aufgaben übernehmen.

(3) Der Landesbetrieb bildet aus in anerkannten Ausbildungsberufen, für die er die nach dem Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) in der jeweils geltenden Fassung geforderten Voraussetzungen erfüllt.

**§ 4****Produktkatalog**

Alle vom Landesbetrieb zu erbringenden Leistungen werden in einem Produktkatalog festgelegt. Die Produkte und Leistungen werden in Produktsteckbriefen beschrieben. Der Produktkatalog und die Produktsteckbriefe sind bei Bedarf fortzuschreiben.

**II. Abschnitt****Geschäftsführung und Aufsicht****§ 5****Grundsätze, Organisation**

(1) Die vom Landesbetrieb selbständig zu erreichenden Ziele werden in jährlichen Zielvereinbarungen mit dem für das Straßenwesen zuständigen Ministerium vereinbart.

(2) Der Landesbetrieb regelt in Organisationsplänen die Grundzüge zur Organisation und zur Geschäftsverteilung. Weitergehende Einzelheiten werden in Geschäftsverteilungsplänen sowie ergänzenden Ordnungen und Dienstanweisungen geregelt.

(3) Der Landesbetrieb regelt den inneren Geschäftsablauf und den Dienst- und Geschäftsverkehr nach außen in einer Geschäftsordnung.

**§ 6****Leitung**

(1) Die Leitung des Landesbetriebes obliegt der Geschäftsführung. Sie wird von dem für das Straßenwesen zuständigen Ministerium bestellt. Die Geschäftsführung besteht aus einer Hauptgeschäftsführerin oder einem Hauptgeschäftsführer und bis zu zwei Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern.

(2) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte des Landesbetriebes eigenverantwortlich unter Beachtung des Wirtschaftsplanes und der mit dem für das Straßenwesen zuständigen Ministerium zu treffenden Zielvereinbarungen.

(3) Soweit die Mitglieder der Geschäftsführung durch Geschäftsordnung eine Teilung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten geregelt haben, führen sie im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung in vertrauensvoller Zusammenarbeit ihren jeweiligen Bereich bei laufenden Geschäften eigenverantwortlich. Berührt ein Rechtsgeschäft oder eine Maßnahme den Bereich eines anderen Mitglieds der Geschäftsführung, so nehmen diese das Rechtsgeschäft oder die Maßnahme in gemeinsamer Verantwortung vor.

(4) Die Geschäftsführung entscheidet grundsätzlich mit der Mehrheit der Stimmen in allen über die laufenden Geschäfte hinausgehenden Angelegenheiten. Dies gilt insbesondere für

- Grundsätze der Organisation und Verwaltungsführung,
- Grundsätze der Personalführung und Personalverwaltung,
- Angelegenheiten von besonderer Beutung, insbesondere erheblicher finanzieller Bedeutung,
- die Aufstellung des Wirtschaftsplans
- die Regelung der Vertretungsbefugnisse und
- hauptabteilungsübergreifende Angelegenheiten, soweit zwischen den Hauptabteilungen keine Einigung erzielt wird.

(5) Den Vorsitz der Geschäftsführung hat die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer. Sie oder er kann nicht überstimmt werden und hat das Letztentscheidungsrecht. Die Aufsichtsbehörde ist über Entscheidungen nach Satz 2 zu unterrichten.

(6) Die Geschäftsführung vertritt das Land Nordrhein-Westfalen in allen Angelegenheiten des Landesbetriebes gerichtlich und außergerichtlich. Untervollmachten können erteilt werden. Die Aufsichtsbehörde behält sich vor, die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung in Einzelfällen selbst zu übernehmen.

(7) Die Geschäftsführung ist Dienstvorgesetzte aller Beschäftigten des Landesbetriebes soweit sich nicht nach der Verordnung des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 27.3.2007 (GV. NRW. S. 145/SGV. NRW. 2030) und dem Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 22. 8. 2005 (n.v.) in der jeweils geltenden Fassung etwas anderes ergibt.

(8) Die Vertretung der Hauptgeschäftsführerin oder des Hauptgeschäftsführers und der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer, die Aufgabenteilung, die Verantwortlichkeiten, die Zusammenarbeit und das Abstimmungsverfahren werden in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt.

### § 7

#### Aufsicht

(1) Aufsichtsbehörde ist das für das Straßenwesen zuständige Ministerium.

(2) Der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürfen wesentliche Änderungen der Aufgaben-, Organisations- und Ablaufstrukturen. Hierzu gehören insbesondere

- die Errichtung und Auflösung oder Zusammenlegung von Außenstellen (§ 1 Abs. 3)
- wesentliche Änderungen der Organisationspläne oder der Aufgabenstruktur (§ 2 Abs. 1)
- der Produktkatalog,
- das erstmalige In-Kraft-Setzen sowie wesentliche Änderungen der Geschäftsordnungen (§ 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 8)
- der Wirtschaftsplan sowie die mittelfristige Finanzplanung (§ 10)

sowie Vorhaben, für die sich die Aufsichtsbehörde ausdrücklich die vorherige Zustimmung vorbehalten hat.

### III. Abschnitt

#### Verwaltung und Wirtschaftsführung

### § 8

#### Grundsätze

(1) Ziel des Landesbetriebes ist es, alle Aufgaben effizient zu erledigen und für die entgeltfinanzierten Leistungen mindestens kostendeckende Erlöse zu erhalten. Dabei versteht sich der Landesbetrieb als modernes Dienstleistungsunternehmen, das seine Leistungen kundenorientiert, bedarfsgerecht, wirtschaftlich und qualitätsgesie-

chert erbringt. Der Landesbetrieb führt seine Aufgaben mit dem Ziel einer betriebswirtschaftlichen Optimierung durch.

(2) Für die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Landesbetriebes gelten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Landesbehörden, soweit nicht Abweichungen und Ergänzungen zulässig und im Hinblick auf die Eigenschaft als Landesbetrieb erforderlich sind. Die Abweichungen oder Ergänzungen werden vorbehaltlich besonderer Zuständigkeitsregelungen von der Aufsichtsbehörde – gegebenenfalls unter Beteiligung des Finanzministeriums und des Landesrechnungshofs – festgelegt.

(3) Dem Landesbetrieb sind als Betriebsvermögen alle vorhandenen Wirtschaftsgüter des beweglichen Anlagevermögens, des Umlaufvermögens, die Betriebsvorrichtungen, auch wenn sie zum unbeweglichen Vermögen gehören, sowie die immateriellen Wirtschaftsgüter wirtschaftlich zugeordnet. Das sonstige dem Landesbetrieb zugeordnete unbewegliche Vermögen gehört zum Verwaltungsvermögen des Landes. Es wird dem Landesbetrieb zur Nutzung überlassen.

(4) Die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung vom 6. September 2006 (GV. NRW. S. 445/SGV. NRW. 631) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

### § 9

#### Finanzierung, Gebühren, Entgelte

(1) Die Erledigung der nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 und 2 übertragenen Aufgaben wird durch Zuführungen aus dem Landeshaushalt und durch Einnahmen von Dritten sichergestellt.

(2) Die Erledigung der nach § 2 Absatz 1 Nr. 3 und § 3 Abs. 1 übertragenen Aufgaben wird durch mindestens kostendeckende Entgelte auf der Grundlage von Vereinbarungen mit den Abnehmern finanziert. Die Aufsichtsbehörde kann im Rahmen von § 63 LHO Ausnahmen zulassen.

(3) Für Leistungen an die Landesverwaltung sind kostendeckende Entgelte zu vereinbaren. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(4) Soweit Gebühren erhoben werden, wird auf das Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) verwiesen.

(5) Die Grundsätze der Auftragsabwicklung sind in Allgemeinen Geschäftsbedingungen festzulegen.

### § 10

#### Aufstellung des Wirtschaftsplans

(1) Der Landesbetrieb stellt für jedes Geschäftsjahr rechtzeitig vor dessen Beginn einen Wirtschaftsplan und eine mittelfristige Finanzplanung auf.

(2) Im Erfolgsplan werden die im Wirtschaftsjahr voraussichtlich anfallenden Aufwendungen und Erträge entsprechend einer Gewinn- und Verlustrechnung (§ 275 Abs. 2 HGB) dargestellt. Soweit diese erheblich von den Beträgen des Vorjahres abweichen, sind sie zu begründen. Den Planzahlen sind die Vergleichszahlen des Vorjahres sowie das Ist des vorletzten Wirtschaftsjahres gegenüberzustellen.

(3) Im Finanzplan werden die geplanten betrieblichen Investitionen sowie ihre voraussichtliche Finanzierung dargestellt.

(4) Soweit im Erfolgsplan Erträge aus Zuführungen des Landes bzw. im Finanzplan Deckungsmittel aus dem Haushalt des Landes veranschlagt werden, müssen sie mit den entsprechenden Haushaltsansätzen des Landes übereinstimmen.

### § 11

#### Ausführung des Wirtschaftsplans

(1) Der Wirtschaftsplan des Landesbetriebes bildet die Grundlage für die eigenverantwortliche, nach kaufmännischen Grundsätzen ausgerichtete Wirtschaftsführung.

(2) Die im Erfolgsplan veranschlagten Einzelansätze sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrerlöse dürfen zur Deckung des notwendigen Mehraufwandes zur Erfüllung von Aufgaben des Landesbetriebes in Anspruch genommen werden.

(3) Der im Finanzplan ausgewiesene Investitionsrahmen für betriebliche Investitionen darf überschritten werden, wenn dadurch keine zusätzlichen Zuführungen aus dem Landeshaushalt erforderlich werden.

(4) Der Landesbetrieb unterrichtet die Aufsichtsbehörde unverzüglich, wenn bei der Ausführung des Wirtschaftsplans

1. wesentliche Mindererträge oder Mehraufwendungen erkennbar werden,
2. Mindererträge oder Mehraufwendungen erkennbar werden, die voraussichtlich die im Haushaltsplan des Landes veranschlagten Ablieferungen des Landesbetriebes gefährden oder überplanmäßige Zuführungen an den Landesbetrieb erforderlich machen.

#### **IV. Abschnitt Rechnungswesen**

##### § 12

##### Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Der Landesbetrieb bucht nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung (§ 74 LHO). Der Landesbetrieb stellt zum Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht auf.

(2) Buchführung, Jahresabschluss und Inventur haben den handels- und steuerrechtlichen Erfordernissen zu entsprechen, soweit nicht in der LHO und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften abweichende Regelungen getroffen sind.

(3) Der Lagebericht ist in Anlehnung an § 289 HGB auszugestalten; er soll an den Lagebericht des letzten vorliegenden Jahresabschlusses anknüpfen. In dem Lagebericht sind besondere Vorfälle und laufende sowie zu erwartende Entwicklungen aufzuführen, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und des Leistungsvermögens für die Aufgabenerfüllung von Bedeutung sind. Über die handelsrechtlichen Mindestanforderungen hinaus sind insbesondere darzustellen:

- die Marktstellung,
  - die Entwicklungsmöglichkeiten,
  - mögliche Rationalisierungsmaßnahmen,
  - wichtige Vorkommnisse, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind
- und
- ggf. die das Betriebsergebnis beeinflussenden politischen und haushaltsrechtlichen Vorgaben.

(4) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend §§ 316 ff. HGB zu prüfen. Die Aufsichtsbehörde bestellt den Abschlussprüfer mit Einwilligung des Finanzministers und im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof auf Kosten des Landesbetriebes. Der Abschlussbericht über die Prüfung ist der Aufsichtsbehörde spätestens bis zum Ablauf des sechsten Monats des dem Abschlussstichtag nachfolgenden Geschäftsjahres vorzulegen.

(5) Die Aufsichtsbehörde stellt den Jahresabschluss unverzüglich fest und übersendet ihn dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof.

(6) Die Aufsichtsbehörde kann bei begründetem Anlass auf Kosten des Landesbetriebes Sonderprüfungen anordnen.

##### § 13

##### Jahresüberschuss, Jahresfehlbetrag

(1) Über die Verwendung von Jahresüberschüssen entscheidet die Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium. Die Entscheidung soll Anreize für eine effiziente Wirtschaftsführung des Landesbetriebes bieten.

(2) Jahresfehlbeträge sind in das folgende Geschäftsjahr vorzutragen. Die Aufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium eine abweichende Regelung treffen, die der besonderen Situation des Landesbetriebes Rechnung trägt.

##### § 14

##### Controlling, Berichtswesen und Risikomanagement

(1) Der Landesbetrieb richtet ausgehend von einer strategischen Planung ein Controllingsystem ein, das die Steuerung und Kontrolle der betrieblichen Prozesse sowie Aussagen über den wirtschaftlichen und finanziellen Status und die Entwicklung des Landesbetriebes ermöglicht.

(2) Die Aufsichtsbehörde ist unverzüglich über wichtige Entwicklungen, insbesondere die wirtschaftliche Entwicklung des Landesbetriebes zu unterrichten. Hierbei ist auch über operationelle Risiken zu berichten. Berichtsinhalte und Berichtstermine für die regelmäßige Berichterstattung werden zwischen der Aufsichtsbehörde und dem Landesbetrieb abgestimmt.

(3) Der Landesbetrieb hat ein angemessenes Risikomanagement einzurichten.

##### § 15

##### Zahlungsverkehr

(1) Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs unterhält der Landesbetrieb ein Girokonto bei der Westdeutschen Landesbank. Das Bankkonto nimmt täglich am automatisierten Verstärkungs- und Ablieferungsverfahren teil.

(2) Für die Leistung und Annahme geringfügiger Barzahlungen sind die Vorschriften der Nummern 14 bis 16 der Zahlstellenbestimmungen (Anlage 2 zu Nr. 5 VV zu § 79 LHO) entsprechend anzuwenden.

#### **V. Abschnitt Versicherungsschutz**

##### § 16

##### Selbstversicherung

Der Landesbetrieb nimmt Versicherungsschutz durch den Abschluss einer Gruppenunfallversicherung für Straßenwärter, einer Gruppenunfallversicherung für Verkehrszähler, einer Betriebs- und KFZ-Haftpflichtversicherung. Im Übrigen gilt der Grundsatz der Selbstversicherung (Nr. 12.1 VV zu § 34 LHO), wenn dies preisgünstiger ist oder die Risikoeinschätzung ergibt, dass die Selbstversicherung wirtschaftlicher ist. Schäden im Rahmen der Selbstversicherung werden durch Zuführungen aus dem Landeshaushalt ausgeglichen.

#### **VI. Abschnitt In-Kraft-Treten**

##### § 17

##### In-Kraft-Treten

Diese Betriebssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen vom 20. 12. 2000 (SMBL. NRW. 910) – außer Kraft.

**II.****Ministerpräsident****Berufskonsularische Vertretung der Republik Serbien, Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten– III.A 2 – 02.13-1/07  
v. 15. 8. 2007

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Serbien in Düsseldorf ernannten Herrn Vlado Ljubojevic am 13. August 2007 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das Land Nordrhein-Westfalen.

– MBl. NRW. 2007 S. 627

**Berufskonsularische Vertretung der Republik Indien, Frankfurt am Main**

Bek. d. Ministerpräsidenten– III.A 2 – 02.01-1/07  
v. 20. 8. 2007

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Indien in Frankfurt am Main ernannten Herrn Ajit Kumar am 16. August 2007 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland. Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Ashok Kumar, am 19. März 2004 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2007 S. 627

**Berufskonsularische Vertretung der Republik San Marino, Frankfurt am Main**

Bek.d.Ministerpräsidenten – III.A 2 – 03.18  
v. 20.08.2007

Das Herr Dietrich Herbst am 25. Oktober 1991 erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik San Marino in Frankfurt am Main und am 16. Juli 2001 geänderte Exequatur mit Höherstufung zum Honorargeneralkonsul mit dem erweiterten Konsularbezirk Bundesgebiet ist mit Ablauf des 1. August 2007 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik San Marino in Frankfurt am Main ist somit geschlossen.

– MBl. NRW. 2007 S. 627

**Berufskonsularische Vertretung des Königreichs Spanien, Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten – III.A 2 – 03.31-2/07  
v. 21. 8. 2007

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Spanien in Düsseldorf ernannten Herrn Manuel Viturro de la Torre am 16. August 2007 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Jacobo González-Arno Campos, am 3. August 2004 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2007 S. 627

**Honorarkonsularische Vertretung der Republik Finnland, Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten– III.A 2 – 01.43-1/06  
v. 27. 8. 2007

das Herr Thomas R. Fischer am 21. Dezember 2006 erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Finnland in Düsseldorf mit dem Konsularbezirk Länder Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz ist mit Ablauf des 10. August 2007 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Finnland in Düsseldorf ist somit geschlossen.

– MBl. NRW. 2007 S. 627

**Berufskonsularische Vertretung von Japan, Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten– III.A 2 02.10 – 6/07  
v. 27. 8. 2007

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Japan in Düsseldorf ernannten Herrn Shin Maruo am 24. August 2007 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Toshio Kunikata, am 3. März 2005 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2007 S. 627

**Finanzministerium****Berichtigung des RdErl. d. Finanzministeriums****Durchführung des Beamtenversorgungsgesetzes Anwendung des § 5 Abs. 3 und 5 BeamtVG vom 1. 8. 2007**

Mein RdErl. vom 1. 8. 2007 (MBl. NRW. S. 528) wird wie folgt berichtigt:

1.

In Satz 1 des zweiten Absatzes wird das Wort „erklärte“ durch das Wort „erklärten“ ersetzt.

2.

In Satz 2 des zweiten Absatzes werden die Worte „bzw. des gleichwertigen“ gestrichen.

– MBl. NRW. 2007 S. 627

**Landschaftsverband Rheinland****12. Landschaftsversammlung Rheinland 2004 – 2009; Feststellung eines Nachfolgers**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 14. 8. 2007

Für das am 10. 8. 2007 verstorbene Mitglied der 12. Landschaftsversammlung Rheinland,

Herr Eugen Serafim, CDU-Fraktion

rückt das gewählte Ersatzmitglied

Herr Dr. Hans-Georg Schmitz  
An der Vorburg 5  
46519 Alpen

in die 12. Landschaftsversammlung Rheinland nach.

Gemäß § 7 b, Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 657), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW, S. 306) habe ich den Nachfolger mit Wirkung vom 11. August 2007 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 14. August 2007

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
M o l s b e r g e r

– MBl. NRW. 2007 S. 627

## Landschaftsverband Westfalen-Lippe

### Jahresabschluss 2005 des LWL-Bau- und Liegenschaftsbetriebes

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
v. 15. 8. 2006

Die 12. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat in ihrer 5. Tagung am 17. November 2006 den Jahresabschluss 2005 des LWL-Bau- und Liegenschaftsbetriebes festgestellt.

Die Landschaftsversammlung hat beschlossen:

- Der Jahresüberschuss wird nach Verrechnung mit dem Fehlbetrag des Vorjahres in Höhe von T€ 154 mit T€ 1.893 in die Gewinnrücklage eingestellt.

Der Jahresabschluss ist von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW mit folgendem Ergebnis geprüft worden:

#### LWL-Bau- und Liegenschaftsbetrieb

##### Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Bau- und Liegenschaftsbetrieb des LWL. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2005 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kaufmann & Partner Treuhand KG, Dortmund, bedient.

Diese hat mit Datum vom 15.8.2006 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, Münster, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den maßgeblichen landesrechtlichen Regelungen liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 106 GO NW und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die

sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartung über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kaufmann & Partner Treuhand KG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW

Abschlussprüfung – Beratung – Revision

Im Auftrag

Thomas K n u t h

(Siegel der Gemeindeprüfungsanstalt NRW)

– MBl. NRW. 2007 S. 628

## 12. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe; Feststellung eines Nachfolgers

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
v. 23. 8. 2006

Das Mitglied der 12. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe, Herr Rötger Belke-Grobe, ist am 17. August 2007 verstorben.

Als Nachfolger ist mit Wirkung vom 23. August 2007 das gewählte Ersatzmitglied

Herr Werner Wolff, CDU  
Hardtstraße 16  
59872 Meschede

Mitglied der 12. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe.

Bezug: Bek. des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 22. November 2004 (MBl. NRW. S. 1148)

Münster, 23. August 2007

Der Direktor des Landschaftsverbandes  
Westfalen-Lippe

Dr. Wolfgang K i r s c h

– MBl. NRW. 2007 S. 628

### III.

#### Landeswahlleiterin

##### Bundestagswahl 2005

##### Feststellung von Nachfolgern aus der Landesliste

Bek. d. Landeswahlleiterin – 12 – 35.04.14  
v. 3.9.2007

Der Bundestagsabgeordnete Herr Dr. Peter Paziorek hat sein Mandat mit Wirkung vom 1. September 2007 niedergelegt.

Mitglied des Deutschen Bundestages ist als Nachfolger mit Wirkung vom 3. September 2007

Herr  
Dr. Stephan Eisel  
An der Vogelweide 11  
53229 Bonn

aus der Landesliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU).

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiterin v. 9.11.2005 (MBl. NRW. S. 1228)

– MBl. NRW. 2007 S. 629

#### Bundestagswahl 2005 Feststellung von Nachfolgern aus der Landesliste

Bek. d. Landeswahlleiterin – 12 – 35.04.14  
v. 3.9.2007

Der Bundestagsabgeordnete Herr Dr. Reinhard Loske hat sein Mandat mit Wirkung vom 1. September 2007 niedergelegt.

Mitglied des Deutschen Bundestages ist als Nachfolgerin mit Wirkung vom 3. September 2007

Frau Bettina Margret Herlitzius  
Haus-Heyden-Straße 201  
52134 Herzogenrath

aus der Landesliste der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE).

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiterin v. 9.11.2005 (MBl. NRW. S. 1228)

– MBl. NRW. 2007 S. 629

**Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro**

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.****Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569